

Marion Stein und Michael Bauer  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

16.12.2019

In Sachen S [REDACTED] ./ Stein, M. und Bauer, M.

haben wir auch mit dem Schriftsatz vom 13.11.2019 nochmals daran appelliert, dass das Gericht die Vergleichsbereitschaft der Parteien erhöht, indem es darüber aufklärt, ob es der Klageforderung auf Nutzungsentschädigung Erfolgsaussichten beimisst, damit der überlange Rechtsstreit eventuell zeitnah durch einen Vergleich beendet werden kann.

Da leider auch dieser Appell ungehört geblieben ist, nunmehr noch folgendes:

1. In § 358 ZPO hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass ein Beweisbeschluss anzuordnen ist, wenn die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erforderlich macht. Diese Notwendigkeit zum Erlass eines förmlichen Beweisbeschlusses besteht, damit über das Beweismittel, die Beweisführer und die streitigen beweiserheblichen Tatsachen Klarheit herrscht.

Da die Ladungsverfügung vom 28.10.2019 die streitigen Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, nebulös lässt und demzufolge die zwingend gebotene Klarheit vermissen lässt, haben wir mit Schriftsatz vom 13.11.2019 beantragt, dass das Gericht zu der für den 18.03.2020 anvisierten Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt. Da die Ladungsverfügung vom 28.10.2019 zudem fehlerhaft ist, indem sie uns als Beweisführer nennt,<sup>1</sup> **sprechen wir gemäß § 295 ZPO eine Rüge aus und mahnen nachdrücklich an, dass Richter Dr. Kolper den gebotenen förmlichen Beweisbeschluss vor dem Antritt seiner Elternzeit erlässt**, da anderenfalls (insbesondere bei einem Richterwechsel) perpetuierende Fehler drohen – wie sich exemplarisch anhand der Anhörung des sachverständigen Zeugen Dr. Dieter Busch vom 19.04.2017 zeigt: Da auch bei dieser Beweisaufnahme verfahrensfehlerhaft der notwendige Beweisbeschluss nicht erlassen wurde, scheint in Vergessenheit geraten

---

<sup>1</sup> Wie im Hinblick auf die ehemals auf den 22.05.2019 terminierte Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün bereits schriftlich dargelegt, wurde von uns **kein** Antrag auf mündliche Erläuterung des Gutachtens gestellt, da der Sachverständige Dr. Grün die an ihn gerichteten Beweisfragen aus dem Beweisbeschluss vom 07.11.2013 unseres Erachtens mit Abgabe seines Ergänzungsgutachtens vom 13.11.2014 erschöpfend beantwortet hat.

zu sein, zu welchem Beweisthema dieser Zeuge gehört wurde,<sup>2</sup> so dass dem Protokoll der Anhörung vom 19.04.2017 nunmehr eine ungebührliche Bedeutung beigemessen wird.<sup>3</sup>

2. Damit das überlange Gerichtsverfahren nicht weiterhin unnötig in die Länge gezogen wird, **beantragen wir zudem, dass Richter Dr. Kolper vor dem Antritt der Elternzeit den Sachverständigen Helmut Scholz<sup>4</sup> per Beweisbeschluss entweder zu dem Termin zur Beweisaufnahme am 18.03.2020 lädt, oder ihm die schriftliche Beantwortung der bereits mit Verfügung vom 23.02.2017 an ihn gerichteten Fragen aufgibt.**

3. Die klagende Vermieterin hat in ihrem Schriftsatz vom 16.10.2019 mit Nichtwissen bestreiten lassen, dass „[REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 25.9.2019 persönlich anwesend war und dass die von den Beklagten vorgelegte, eidesstattliche Versicherung von [REDACTED] stammt“.

Dieses Bestreiten mit Nichtwissen ist unredlich und damit unbeachtlich, da sich der Klägervertreter ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 25.09.2019<sup>5</sup> der Vernehmung der präsenten Zeug [REDACTED] vehement widersetzt hat.

Vorsorglich (falls durch das Schreiben der Klägerin vom 27.09.2010, die eidesstattliche Versicherung de [REDACTED] vom 23.10.2013 sowie die eidesstattliche Versicherung de [REDACTED] vom 18.09.2019 nicht hinreichend glaubhaft gemacht sein sollte, dass die Fußböden der streitgegenständlichen Mietsache am 30.09.2010 gesaugt wurden) **beantragen wir zudem, dass Richter Dr. Kolper diesbezüglich einen Beweisbeschluss erlässt und auch die Zeug [REDACTED]<sup>6</sup> und [REDACTED]<sup>7</sup> zu dem Termin für die Beweisaufnahme am 18.03.2020 lädt.**

4. Vorsorglich (für den Fall, dass das Gericht nicht davon überzeugt sein sollte, dass die klagende Vermieterin nach Erhalt ihres Privatgutachtens vom 26.10.2010, in dem zur Sanierung des Parkettbodens geraten wurde, entsprechende Vorbereitungen getroffen und damit die angedrohte Klage auf Mangelbeseitigung vereitelt hat) **beantragen wir zudem, dass Richter Dr. Kolper einen Beweisbeschluss erlässt und die im Schriftsatz vom 30.12.2015 (Bl. 759/824 d. A.) auf Seite 16 benannten Zeugen zu dem Termin zur Beweisaufnahme am 18.03.2020 lädt**, da anderenfalls in Folge des jahrelangen Nichterhebens des angebotenen Beweises von einer willentlichen Beweisvereitelung durch das Gericht auszugehen ist (die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für geschäftliche Unterlagen endet dieses Jahr).

<sup>2</sup> Zum Klarstellen, auf welches Beweisthema sich die Anhörung des Zeugen Dr. Busch eigentlich bezogen hat, regen wir das Lesen von Seite 2 des klägerischen Schriftsatzes vom 01.12.2014 (=„Blatt 625“ d. A.) an.

<sup>3</sup> Bezüglich der ungebührlichen Bedeutung, die der Anhörung des Zeugen Dr. Busch nun beigemessen wird, verweisen wir exemplarisch auf unseren diesbezüglichen Vortrag aus dem Schriftsatz vom 28.04.2019.

<sup>4</sup> Sachverständiger Helmut Scholz: Gesellschaft für Umweltchemie, Schwanthaler Straße 32, 80336 München

<sup>5</sup> Hiermit erinnern wir auch an unseren noch unerledigten Protokollberichtigungsantrag vom 10.10.2019.

<sup>6</sup> Zeug [REDACTED]

<sup>7</sup> Zeug [REDACTED]

Abschließend merken wir noch an, dass der erforderliche Nachweis der Aktivlegitimation durch das unzulängliche Beweisangebot aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 10.10.2019 nicht erbracht wurde.

Michael Bauer

Marion Stein